

vorgelegt worden. An einer ersten Verhandlungssitzung seien die anwesenden Teilnehmer überein gekommen, den Tarif nochmals um ein Jahr zu verlängern, aber unmittelbar mit den Verhandlungen für einen neuen ab 2012 gültigen Tarif zu beginnen. Mit Ausnahme von Swiss Olympic Association, welche sich nicht äusserte, seien die Verhandlungspartner mit der Verlängerung des GT Hb um ein weiteres Jahr einverstanden gewesen (vgl. Gesuchsbeilage 11).

5. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 1998 durchgeführte Genehmigungsverfahren und den Beschluss vom 4. Dezember 1998. Sie vertreten allerdings auch die Auffassung, dass im Bereich des GT Hb ein Revisionsbedarf besteht. Die Einigung unter den Verhandlungspartnern und die damit zu vermutende Angemessenheit des Tarifs könne daher kein Präjudiz für einen künftigen GT Hb sein.

6. Mit Präsidialverfügung vom 31. Mai 2010 wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 30. Juni 2010 zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

In der Folge hat der DUN auch im Namen seiner Mitglieder Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Gewerbeverband sowie Schweizerischer Städteverband seine Zustimmung zur beantragten Verlängerung des GT Hb bestätigt. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

7. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifvorlage am 5. Juli 2010 dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Antwort vom 14. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwa-

5/7 ESchK CAF Beschluss vom 23. November 2010 betreffend den GT Hb CFDC _____

_____ cher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten GT Hb. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2011 einigen konnten.

8. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch seitens der am 20. September 2010 eingesetzten Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

